

Verfassungsdienst oder Auftragschreiber?

Der Verfassungsdienst des Landes ist in Agrarfragen seit Jahrzehnten nicht sehr glaubwürdig. In der Vergangenheit hat er das juristische Unterfutter für die generalstabsmäßig geplanten, offenkundig verfassungswidrigen Gemeindegutsregulierungen in der 1950er Jahren geliefert. Und jetzt sagt er ständig, was alles nicht geht, um dieses Unrecht an den Gemeinden wieder gut zu machen.

Weiters ist daran zu erinnern, dass der Verfassungsdienst des Landes bei den VfGH Grundsatzerkennnissen VfSlg. 9336/1982 und VfSlg. 18.446/2008 weit danebengelegt ist und von den Höchstgerichten mehrfach gerügt wurde. Darüber hinaus ist auf das VwGH Erkenntnis Nr. 3560/1954 zu verweisen, in dem die Argumentation des Verfassungsdienstes (die Gemeinden wären bloße Treuhänder) als „Versuch einer juristischen Konstruktion, die im Gesetz keine Deckung findet“ bezeichnet wird.

Mit seiner jüngsten „Expertise“ zum Dringlichkeitsantrag betreffend Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetz bestätigt der Verfassungsdienst des Landes einmal mehr seine Rolle als Erfüllungsgehilfe.

So wird in diesem Papier ständig von Enteignung gesprochen, jedoch mit keinem Wort davon, dass mittels dieses Gesetzes die Folgen der größten politisch motivierten Enteignungsaktion (manche sprechen von „Raubzug“ und „Diebstahl“), die dieses Land je gesehen hat, rückgängig gemacht werden sollen. Als wüsste der Verfassungsdienst nicht, dass die offenkundig, verfassungswidrigen Gemeindegutsregulierungen von langer Hand geplant waren. Vorbild waren offenbar die Nazi Regulierungen in Osttirol. Der Tätigkeitsbericht Agrarbehörde aus dem Jahr 1959 und der Schriftverkehr von Landeshauptmann Wallnöfer sprechen Bände. Insgesamt wurden den Tiroler Gemeinden Grundstücke im Ausmaß von mehr als 2.000 km² ohne jegliche Rechtsgrundlage entzogen. Das ist eine Fläche in der Größenordnung zwischen Osttirol und Vorarlberg.

Weiters tut der Verfassungsdienst so, als ob durch die TFLG Novelle 2010 alles erledigt wäre. Er beschreibt ein Idealbild von Agrargemeinschaften, die brav das Gemeindegut für die Gemeinden verwalten. Und er beschreibt eine gesetzestreue Agrarbehörde, die den Auftrag des VfGH nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt und ganz fleißig die Anteilsrechte auf den Haus- und Gutsbedarf zurückführt und alles andere der Gemeinde zuweist, womit die Eigenart des Gemeindeguts zur Geltung gebracht wird.

Tatsache ist, dass es diesen Idealzustand in Tirol nicht gibt und dass nahezu 60 Jahre nach VwGH Nr. 3560/1954 und mehr als 30 Jahre nach VfSlg 9336/1982 keine Gemeinde autonom den Substanzwert des Gemeindeguts disponieren kann, wie dies bei Gemeindeeigentum eigentlich selbstverständlich sollte. Ein Verfassungsdienst, der vor diesem Hintergrund nicht erkennt, dass es um die Wiedergutmachung einer kalten, unrechtmäßigen Enteignung und damit um die Wiederherstellung verfassungskonformer Verhältnisse beim Gemeindegut geht, muss sich selbst die Frage stellen, ob es nicht besser wäre das Wort „Verfassungs-“ durch „Auftragschreiber-“ zu ersetzen.

Das Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetz zielt jedenfalls darauf ab, der höchstgerichtlichen Rechtssprechung Rechnung zu tragen. Die Rechtsfolgen der offenkundig verfassungswidrigen Gemeindegutsregulierungen sollen dadurch beseitigt werden, dass die Gemeinden durch Rückübertragung des Gemeindeguts endlich in die Lage versetzt werden, über den Substanzwert (der ihnen seit jeher gehört) zu disponieren und autonom ihre verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte auszuüben.

Die Rechtsstellung der Agrargemeinschaften als Verwalter der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bleibt davon völlig unberührt. Letztlich handelt es sich um eine Rückführung des bloß formalen Eigentums an die Gemeinde als materieller Eigentümer durch eine Grundbuchsberichtigung. In Einzelfällen hat der Verfassungsdienst eine solche Grundbuchberichtigung für zulässig erachtet (siehe dazu EB zu § 40 Abs. 3 TFLG Novelle 2010). Eine Erklärung, warum er einen solchen Formalakt, wenn er gesetzlich verfügt wird, als Enteignung ansieht bleibt er freilich schuldig.

Der Verfassungsdienst liegt auch in der Überlingfrage völlig falsch, wenn er meint, diesbezüglich seien noch weitere VfGH und VwGH Entscheidungen abzuwarten. Es dürfte auch dem Verfassungsdienst nicht entgangen sein, dass der VfGH bereits 1982 in VfSlg 9336 ausgesprochen hat, dass „die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben“. Wenn der Verfassungsdienst mehr als 30 Jahre später dazu auf den OAS verweist, so ist dem entgegenzuhalten, dass der OAS bisher zum Überling gar nicht inhaltlich Stellung nehmen konnte, weil es die Agrarbehörde (die angeblich so toll arbeitet) bisher unterlassen hat, die Anteilsrechte entsprechend dem VfGH Auftrag zu ändern. Daher ist die Frage bisher nicht an den OAS zur Beurteilung herangetragen worden. Muss sie auch nicht, weil es einen Gesetzesauftrag und eine klare Rechtssprechung zu Gemeindegut und Substanzwert gibt, die eigentlich von der Agrarbehörde umzusetzen wären.

Im Übrigen darf hinsichtlich des Überlings auf das Gemeinderecht verwiesen werden. VfGH und VwGH gehen in ihrer ständigen Rechtssprechung zu den verfassungswidrigen Gemeindegutsregulierungen vom Gemeindegutsbegriff im Sinne der Gemeindeordnungen (TGO 2001 und Vorgängergesetze) aus. Nach dem Gemeinderecht sind die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte mit dem Haus- und Gutsbedarf begrenzt. Die Ausführungen des Landesverfassungsdienstes: „Mit der Regulierung einer Agrargemeinschaft erfolgte der Übertritt vom Bedarfsbezug zum fixierten Anteilsrecht. Einer Rückführung des Anteilsrechts auf den Haus- und Gutsbedarf stünde daher die Rechtskraft des Regulierungsplans entgegen.“ stehen daher in eklatantem Widerspruch zum Gemeinderecht und zur Rechtssprechung.

Dass das Abgehen von der Haus- und Gutsbedarfdeckung hin zur Fixierung der Anteilsrechte rechtswidrig war und ist, war der Agrarbehörde schon zum Zeitpunkt der offenkundig verfassungswidrigen Gemeindegutsregulierungen bewusst, wie im Tätigkeitsbericht der Agrarbehörde aus dem Jahre 1959 nachzulesen ist

Dennoch sind diese Argumente insofern entlarvend, als sie beweisen, dass die Agrarbehörde und der LAS eben nicht das TFLG in der Fassung der Novelle 2010 und die höchstgerichtliche Rechtssprechung umsetzen, sondern die in den

Regulierungsplänen fixierten, über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehenden Anteilsrechte unverändert lassen und die Gemeinden ihr Recht in zermürbenden Verfahren bis zu den Höchstgerichten durchsetzen müssen.

Damit bestätigt der Verfassungsdienst, offenbar ungewollt, die vorhandenen Umsetzungsmängel und die Notwendigkeit des Rückübertragungsgesetzes. Nur so haben die Gemeinden einen autonomen Zugriff auf den Substanzwert und können über ihr verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum verfügen.

Innsbruck, am 19.2.2013

Dr. Günther Hye